



Öffentliche Bekanntmachung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, den 22. Juli 2025 um 18:30** im Bürgersaal, im Rathaus Bad Rippoldsau-Schapbach statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Es ist folgende öffentliche Tagesordnung vorgesehen:

1. Ersatzneubau Fuß und Radwegbrücke –
Vorstellung/Kostenschätzung/Bauablaufplan/Entwurfsplanung BvGR 31/2025
2. Naturnahe Umgestaltung des Gewässers Wolfbach im Bereich des Sportplatzes sowie des
Feuerwehrgerätehauses in Schapbach - Vergabe von geänderten flankierenden Maßnahmen der
Straßenbauarbeiten BvGR 32/2025
3. Vergabe von Elektroinstallationen Heizzentrale/Nahwärme BvGR 33/2025
4. Entscheidung für die Oberbauarbeiten in der Ringstraße in Bad Rippoldsau BvGR 34/2025
5. Sanierung und Ausbau der Hansjakobstraße in Bad Rippoldsau BvGR 35/2025
6. Unterstützende Erklärung zum 5. Klimapakt BvGR 36/2025
7. Vergabe von Dienstleistungen für das Klimaschutzkonzept BvGR 37/2025
8. Finanzzwischenberichte 2025 gem. § 28 I GemHVO (Berichtspflicht) BvGR 38/2025
9. Baugesuche:
 - a. Bauvorhaben: Anbau und Umbau des Wohnhauses und Überdachung des Balkons
Dorfstraße 47, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach
10. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
11. Bekanntgabe der Verwaltung
12. Anfragen aus dem Gemeinderat
13. Bürgerfrageviertelstunde

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Waidele
Bürgermeister



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 31/2025
Sachbearbeiter: Bürgermeister
Sitzungsdatum: 22.07.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:


Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 1:

Ersatzneubau Fuß und Radwegbrücke -
Vorstellung/Kostenschätzung/Bauablaufplan/Entwurfsplanung

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt, das Büro Isenmann Ingenieur GmbH in Haslach im Rahmen der vorgelegten aktualisierten Kostenschätzung vom 11.07.2025 in Höhe von 632.550,- brutto mit der Umsetzung (Bauplanung, Entwurfsplanung, Ausschreibung zur Beauftragung) zu beauftragen.

3. Finanzierung:

HHR

4. Begründung:

Die bestehende Geh- und Radwegbrücke über die Wolf im Bereich der Sportanlagen im Ortsteil Schapbach, die im Jahr 2001 als Holz-Sprengwerk realisiert wurde, wurde im Jahr 2022 mit der Zustandsnote 3,5 bewertet. Es ist geplant einen Ersatzneubau zu erstellen. Für die Maßnahme besteht eine Förderzusage nach LGVFG und aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land". Ende 2022 legte das Ingenieurbüro Rehe aus Tuttlingen dazu den Entwurf einer Stahlbrücke mit Gründung aus Stahlbeton vor. Im Mai 2025 wurde das Ingenieurbüro Isenmann aus Haslach damit beauftragt, ein alternatives Konzept zu erstellen und eine Holzfachwerkbrücke mit Überdachung zu planen. Das neue Konzept sieht vor, die Brücke in ihrer Lage nach Osten zu verdrehen, um die Festplatzfläche zu erweitern. Die östliche Abfahrtsrampe wird dabei erneuert, auf der Westseite wird eine Treppe angeordnet.

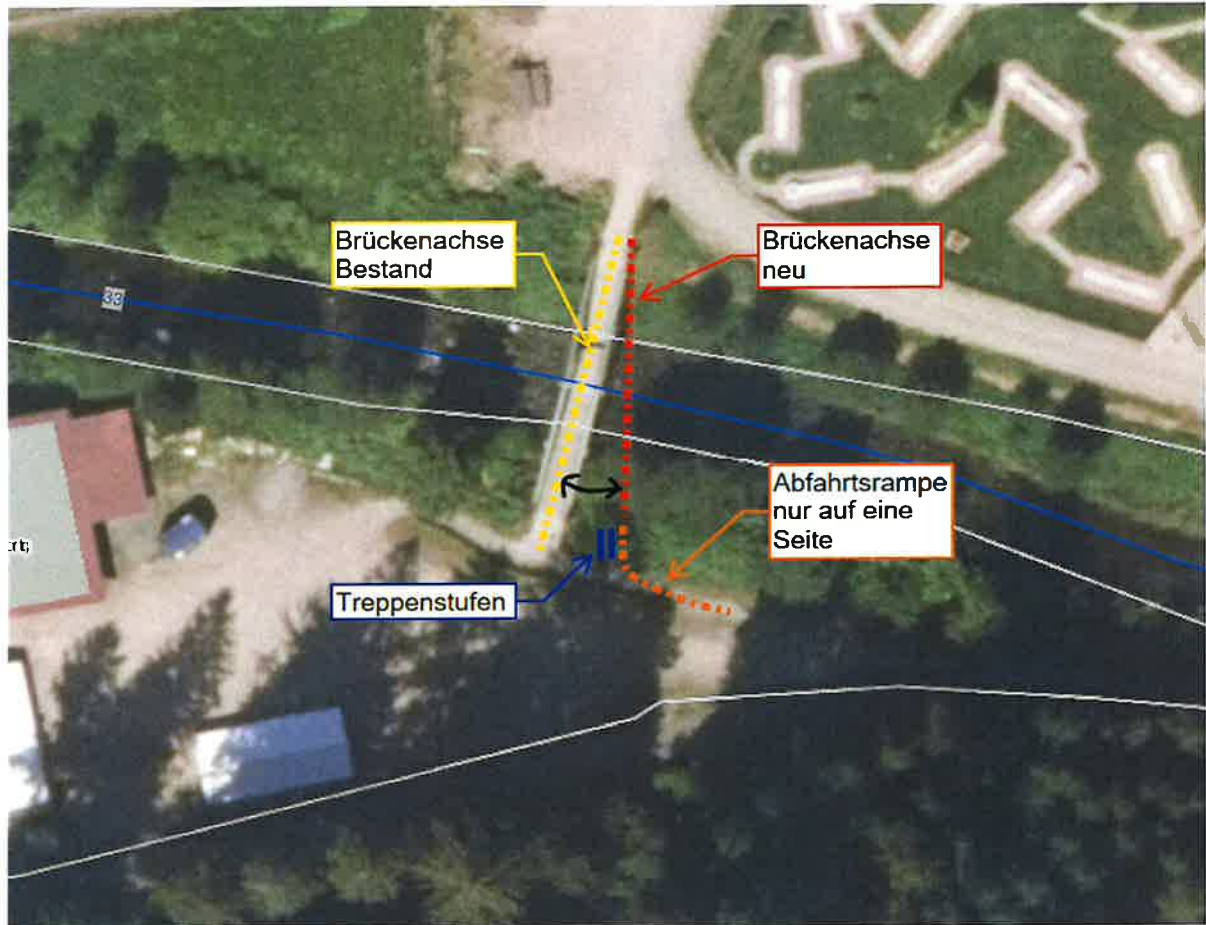


Abbildung 1: Mögliche Lageänderung der neuen Brücke

Das neue Bauwerk wird mit einer lichten Weite von 4,05 m und einer Stützweite von über 24 m ausgeführt. Die statische Bemessung erfolgt für die Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer sowie für ein Wartungsfahrzeug mit 3,5 t Gesamtgewicht. Ausgestattet wird das Bauwerk mit einem Dach mit Blecheindeckung, auf das eine PV-Anlage montiert werden kann. Ein Edelstahlhandlauf mit integrierter Beleuchtung unterstreicht die Gestaltung der Holzkonstruktion und unterstützt das Sicherheitsempfinden.

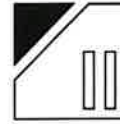
Die Baukosten der Holzbrücke wurden zu 632.550,- € brutto abgeschätzt.

Die Kostenberechnung des Ingenieurbüro Rehe für die Stahlbrücke betrug im Jahr 2022 626.999,- €. In diesen Beträgen sind Baunebenkosten wie Vermessungs- und Planungsleistungen nicht enthalten. Um die volle Fördersumme zu erhalten, muss der Baubeginn noch im Jahr 2025 erfolgen. Dazu ist es erforderlich, dass das Bauwerk im September ausgeschrieben wird. Die Submission sollte auf Mitte Oktober festgelegt werden, damit der Gemeinderat in seiner Novembersitzung über die Auftragsvergabe entscheiden kann.

5. Anlage:

Entwurf einer Holzfachwerk-Brücke

ENTWURF EINER HOLZFACHWERK- BRÜCKE



ISENMANN INGENIEUR GMBH

Projekt-Nr.: 25/114

Projekt: Ersatzneubau Fuß- und Radwegbrücke Schapbach



Inhalt:

- Erläuterung zum Konzept Holzfachwerkbrücke
- Kostenschätzung
- Bauablaufplan
- Entwurfsplan

Haslach, 11.07.2025



ISENMANN INGENIEUR GMBH

Tragwerksplanung II Energieoptimiertes Bauen II Tiefbauplanung II Verkehrswegeplanung

Erläuterung zum Konzept Holzfachwerkbrücke

Die bestehende Geh- und Radwegbrücke über die Wolf im Bereich der Sportanlagen im Ortsteil Schapbach, die im Jahr 2001 als Holz-Sprengwerk realisiert wurde, wurde im Jahr 2022 mit der Zustandsnote 3,5 bewertet. Es ist geplant einen Ersatzneubau zu erstellen. Für die Maßnahme besteht eine Förderzusage nach LGVFG und aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land".

Ende 2022 legte das Ingenieurbüro Rehe aus Tuttlingen dazu den Entwurf einer Stahlbrücke mit Gründung aus Stahlbeton vor. Im Mai 2025 wurde das Ingenieurbüro Isenmann aus Haslach damit beauftragt, ein alternatives Konzept zu erstellen und eine Holzfachwerkbrücke mit Überdachung zu planen.

Das neue Konzept sieht vor, die Brücke in ihrer Lage nach Osten zu verdrehen, um die Festplatzfläche zu erweitern. Die östliche Abfahrtsrampe wird dabei erneuert, auf der Westseite wird eine Treppe angeordnet.

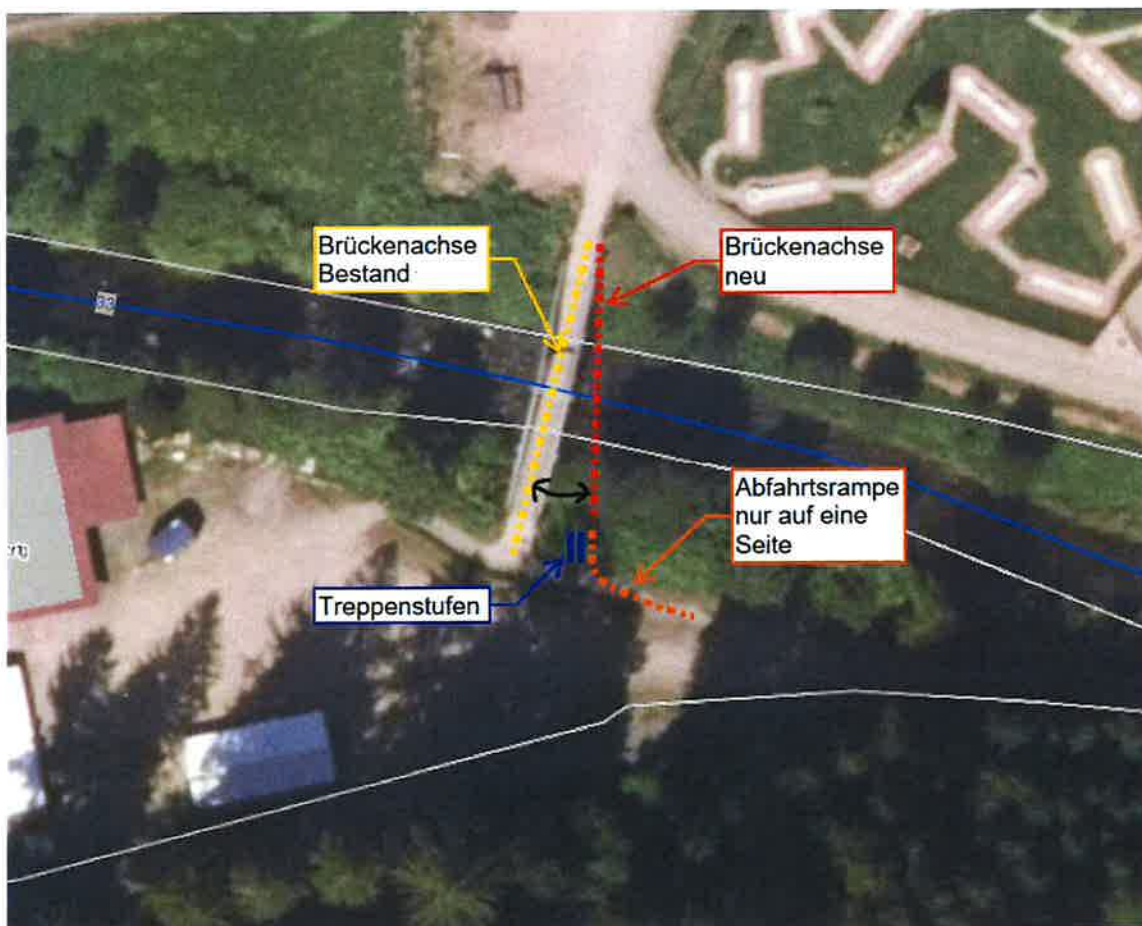


Abbildung 1: Mögliche Lageänderung der neuen Brücke



ISENMANN INGENIEUR GMBH

Tragwerksplanung II Energieoptimiertes Bauen II Tiefbauplanung II Verkehrswegeplanung

Das neue Bauwerk wird mit einer lichten Weite von 4,05 m und einer Stützweite von ca. 24 m ausgeführt. Die statische Bemessung erfolgt für die Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer sowie für ein Wartungsfahrzeug mit 3,5 t Gesamtgewicht. Ausgestattet wird das Bauwerk mit einem Dach mit Blecheindeckung, auf das eine PV-Anlage montiert werden kann. Ein Edelstahlhandlauf mit integrierter Beleuchtung unterstreicht die Gestaltung der Holzkonstruktion und unterstützt das Sicherheitsempfinden.

Die Baukosten der Holzbrücke inkl. Gründung und Anpassung der Zuwegung wurden zu 632.551,- € brutto abgeschätzt.

Die Kostenberechnung des Ingenieurbüro Rehe für die Stahlbrücke betrug im Jahr 2022 626.999,- €.

In diesen Beträgen sind Baunebenkosten wie Vermessungs- und Planungsleistungen nicht enthalten.

Um die volle Fördersumme zu erhalten, muss der Baubeginn noch im Jahr 2025 erfolgen. Dazu ist es erforderlich, dass das Bauwerk im September ausgeschrieben wird. Die Submission sollte auf Mitte Oktober festgelegt werden, damit der Gemeinderat in seiner Novembersitzung über die Auftragsvergabe entscheiden kann.

Kostenschätzung

Titel	Beschreibung	GP netto [€]
1	Baustelleneinrichtung	54.000,00 €
2	Gerüste	5.000,00 €
3	Abbruch. Erdbau, Wasserhaltung	96.726,00 €
4	Beton, Stahlbeton	70.050,00 €
5	Überbaukonstruktion	260.000,00 €
6	Geländer	14.300,00 €
7	Böschungssicherung	12.000,00 €
8	Straßen- und Wegebau	12.820,00 €
9	Leitungen, Straßenbeleuchtung	2.450,00 €
10	Ausstattung	4.210,00 €
Summe	Schätzung Baukosten netto	531.556,00 €
	Mwst. 19 %	100.995,64 €
	Schätzung Baukosten brutto	632.551,64 €



Gemeinde Schapbach, Ersatzneubau Fuß- und Radwegbrücke über die Wolf - Bauablaufplan

10.07.2025

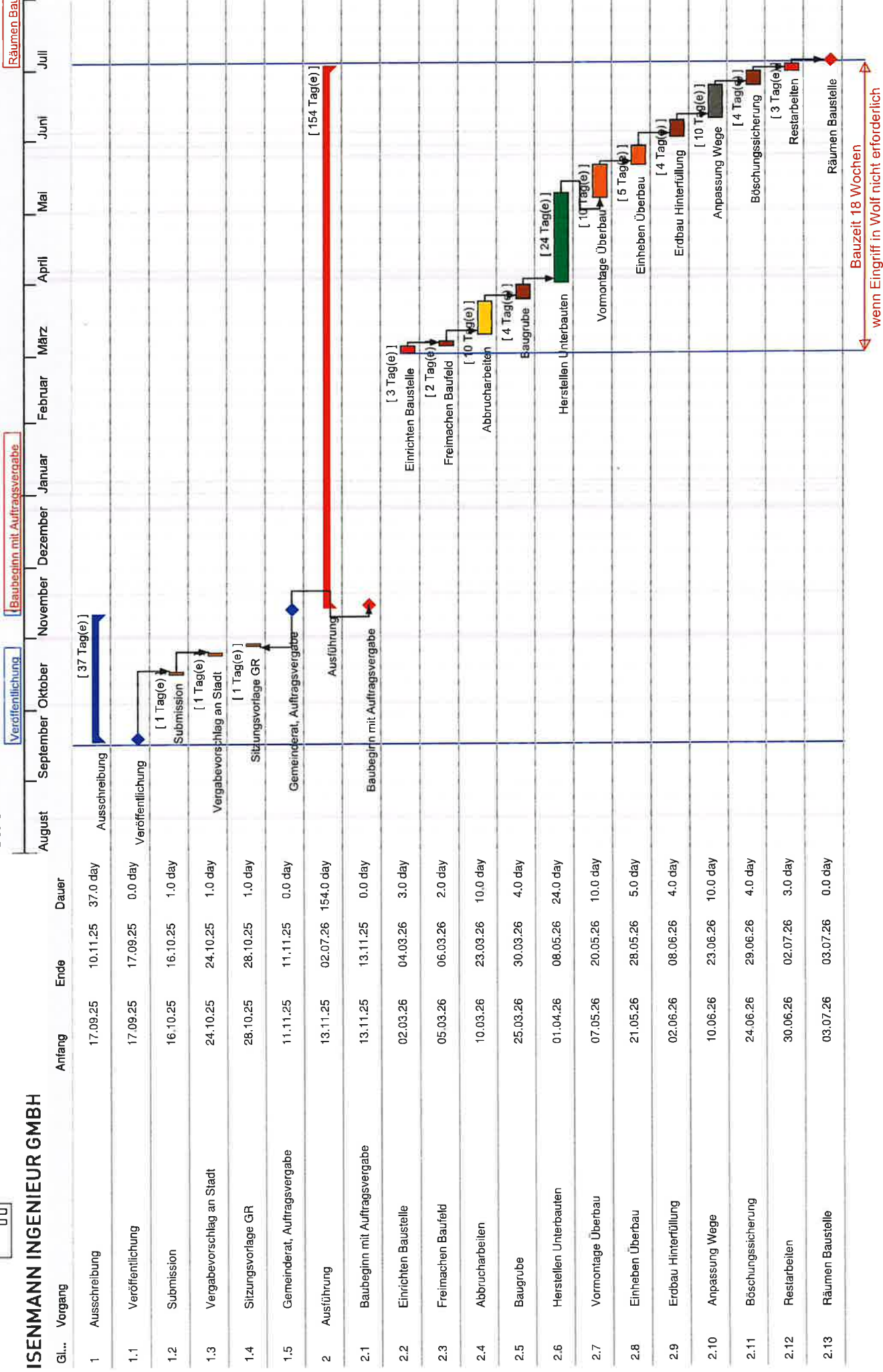
3



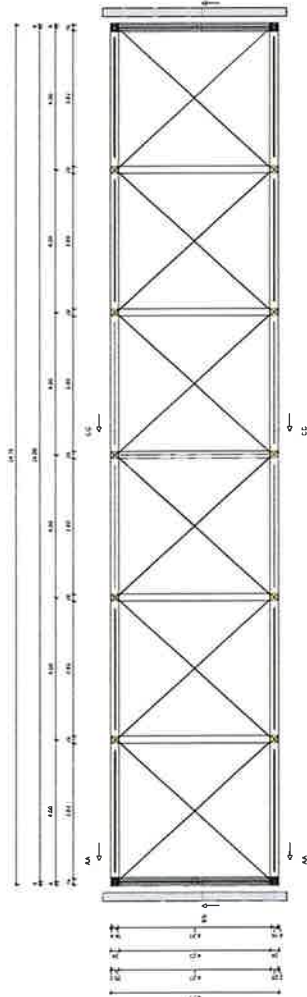
ISENMANN INGENIEUR GMBH

2025

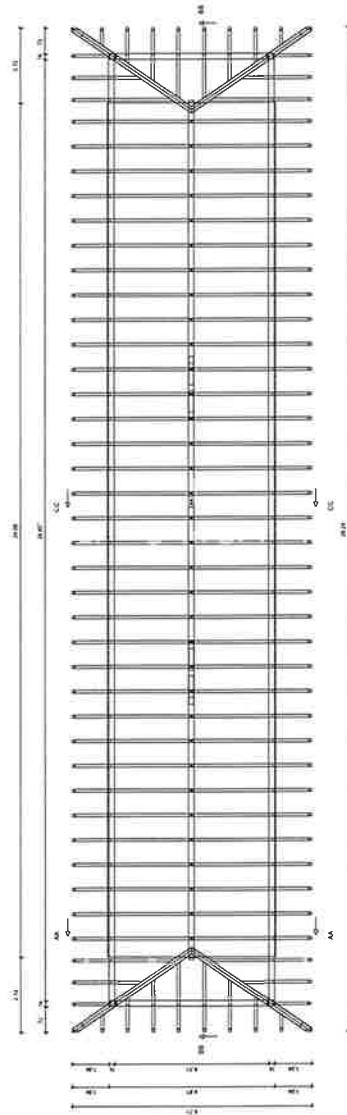
2026



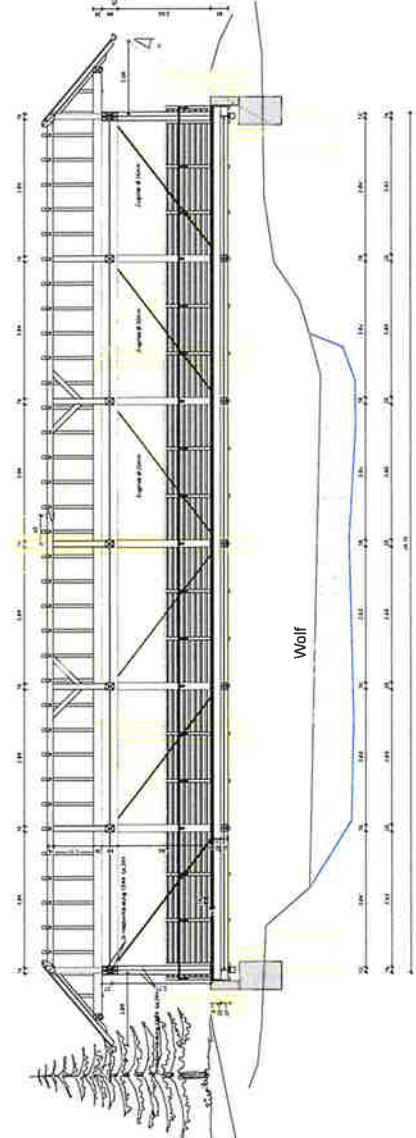
Grundriss Lauflieg



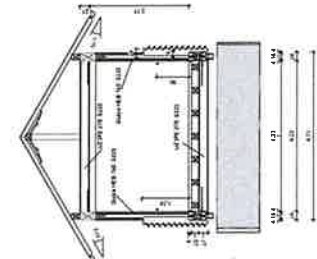
Grundriss Dachüberseht



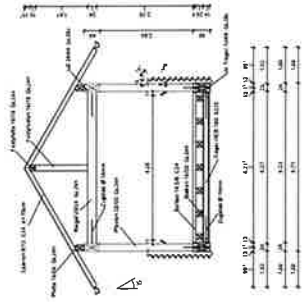
Schnitt B-B



Schnitt A-A



Schnitt C-C



ISSELMANN INGENIEUR-GESELLSCHAFT mbH Ingenieurbüro für Architektur, Statik, Holz- und Energieeffizienztechnik Bismarckweg 39, 77761 Walden, T: 07833 93700-22	
Projekt: 17776 Bad Reppoltsau - Schepach Auftraggeber: 17776 Bad Reppoltsau - Schepach Objekt: 17776 Bad Reppoltsau - Schepach Entwurf: 17776 Bad Reppoltsau - Schepach Baujahr: 2014	
Entwurf: 17776 Bad Reppoltsau - Schepach Baujahr: 2014	
Blatt: 1/1 Datum: 11.08.2014 Maßstab: 1:50	Blatt: 1/1 Datum: 11.08.2014 Maßstab: 1:50



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 32/2025
Sachbearbeiter: Bürgermeister
Sitzungsdatum: 22.07.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:


Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 2:

Naturnahe Umgestaltung des Gewässers Wolfbach im Bereich des Sportplatzes sowie des Feuerwehrgerätehauses in Schapbach - Vergabe von geänderten flankierenden Maßnahmen der Straßenbauarbeiten

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor die Arbeiten an den preisgünstigsten Bieter der Firma SWIETELSKY Baugesellschaft m.b.H. zum Bruttopreis von 65.204,93 € zu vergeben.

3. Finanzierung:

HHR

4. Begründung:

Die Gemeinde Bad Rippoldsau – Schapbach beabsichtigt die Vergabe von flankierenden Maßnahmen (Straßenbauarbeiten) im Rahmen der Naturnahen Umgestaltung des Gewässers Wolfbach im Bereich des Sportplatzes sowie des Feuerwehrgerätehauses in Schapbach.

Sämtliche flankierende Maßnahmen wurden schon an Fa. MKI Ingenieure im Wasserbau vergeben. Grund für die Neuvergabe sind Planänderungen / Ergänzungen wie die

- Pflasterung der Längsparker entlang der Straße am Brühl
- Deckenerneuerung der Straße am Brühl
Jeweils im Bereich der Gewässerbaumaßnahme
- Einbau von Leerrohren für Glasfaser - Kommunikation

Zur Ausführung der Leistungen wurden drei Firmen im Rahmen einer Preisanfrage angefragt:

Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben welche alle gewertet werden konnten:

Fa. Swietelsky mbH	65.204,93 €
Bieter Nr. 1	76.620,83 €
Bieter Nr. 2	88.476,50 €

Die Kostenberechnung wurde mit bewertet.	84.789,88 €
--	-------------

Das Angebot beinhaltet

- | | |
|---|--------------------|
| - Der Einbau von Leerrohren für Glasfaser (nicht förderfähig) | 7.935,40 € brutto |
| - Die Durchführung von flankierenden Maßnahmen Straßenbau arbeiten (förderfähig 85 %) | 57.269,53 € brutto |

Bereits beauftragt wurde im Rahmen der Naturnahen Umgestaltung des Gewässers Wolfbach im Bereich des Sportplatzes sowie des Feuerwehrgerätehauses ein Anteil von Flankierenden Maßnahmen Straßenbauarbeiten an die Fa. MKI im Volumen von 52.536,12 € brutto.

Fa. MKI Ingenieure im Wasserbau verzichtet nach Vereinbarung auf die Ausführung der Leistungen sowie auch auf den entgangenen Gewinn.

Demzufolge sind zusätzlich zu beauftragen:

- Den Einbau von Leerrohren für Glasfaser (nicht förderfähig)	7.935,40 €
- Die Durchführung von flankierenden Maßnahmen Straßenbauarbeiten (förderfähig 85 %)	4.733,41 €
	12.668,81 € brutto
	=====

5. Anlage:

Angebot Nr. 1 Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.	mit 65.204,93€*
Angebot Nr. 2 Bieter Nr.	mit 76.620,83€*
Angebot Nr. 3 Bieter Nr.	mit 88.476,50€*

*nur an den Gemeinderat



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 33/2025
Sachbearbeiter: Bürgermeister
Sitzungsdatum: 22.07.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:


Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 3:

Vergabe von Elektroinstallationen Heizzentrale/Nahwärme

2. Vorschlag der Verwaltung:

Nach Prüfung und Bewertung der Angebote wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Elektroarbeiten an die Firma **Schillinger GmbH** zum Angebotspreis von **179.541,85 €** abzüglich einem Skonto von **2%** zu vergeben.

3. Finanzierung:

1. Die PV- Anlage wäre auch -aufgrund des hohen Stromverbrauchs des Heizwerks- auch mit einer 100%igen Finanzierung wirtschaftlich (siehe angehängte Wirtschaftlichkeitsrechnung) eine Förderung der PV-Anlage ist nicht über das BEW möglich.
2. Die Kosten für Heizzentrale & Spitzenlastzentrale betragen zusammen 136.581,79€. Die Kostenschätzung nach Leistungsphase 4 betrug 127.400€. Die Mehrkosten von 9.181,79 € führen zu keiner wesentlichen Verschiebung der Projektrentabilität.
Die Abweichung zu den LV Schätzkosten nach Leistungsphase 5 betrug $3\% = 4.562 \text{ €}$.

4. Begründung:

1. Gegenstand der Vergabe

Im Rahmen der oben genannten Maßnahme wurden die Elektroarbeiten gemäß Leistungsverzeichnis beschränkt ausgeschrieben. Gegenstand der Leistung sind u. a. die Demontage bestehender Anlagen, Lieferung und Montage neuer elektrotechnischer Komponenten sowie Anschluss- und Prüfleistungen gemäß VDE-Vorschriften. Es wurden fünf Firmen zur Abgabe eines Angebots angefragt.

2. Angebotsauswertung

Zur Angebotsfrist lag ein Angebote vor. Die Firma **Schillinger GmbH**, hat ein formal und rechnerisch korrektes sowie vollständig wertbares Angebot abgegeben. Die Angebotsprüfung ergab keine Ausschlussgründe.

Das Angebot der Firma Schillinger GmbH ist in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht als **wertbar und angemessen** zu bewerten. Die Firma verfügt über einschlägige Referenzen und die personelle sowie fachliche Qualifikation zur Umsetzung der ausgeschrieben Leistungen.

3. Vergabeverhandlung

Mit der Abgabe von nur einem Angebot, kann nach „**VOB/A 2019, § 17 Vergabeverfahren**“ in ein Verhandlungsverfahren übergegangen werden.

Im Verhandlungsgespräch konnte ein Abgebot von 2% und Skonto von 2% ausverhandelt werden.

5. Anlage:

Angebot Fa. Schellinger, Angebotsprüfung, & Vergabevorschlag



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 36/2025
Sachbearbeiter: Daniel Waidele
Sitzungsdatum: 22.07.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 6:

Unterstützende Erklärung zum 5. Klimapakt

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt, die Unterstützende Erklärung zum 5. Klimapakt Baden-Württemberg dem Land Baden-Württemberg gegenüber abzugeben

3. Finanzierung:

Da keine Kosten anfallen, ist keine Finanzierung notwendig.

4. Begründung:

Der Klima-Pakt Baden-Württemberg ist eine freiwillige Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunen des Landes. Er wurde erstmals 2015 ins Leben gerufen, um die Kommunen dabei zu unterstützen, bis 2040 klimaneutral zu werden. 2025/2026 geht der Klima-Pakt in die fünfte Runde. Der Fokus liegt auf der Reduktion von CO₂-Emissionen, der Förderung erneuerbarer Energien und der Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden. Die Teilnahme am Pakt zeigt, dass eine Kommune Verantwortung übernimmt und als Vorbild für die Bürger*innen agiert. Aktuell unterstützen bereits 579 Städte, Gemeinden und Landkreise den Klimapakt. Außerdem ist die unterstützende Erklärung Voraussetzung um Fördergelder der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS zu beantragen.

5. Anlage:

5. Klimapakt des Landes
Unterstützende Erklärung*

5. Klimapakt 2025/2026 des Landes Baden-Württemberg mit den Kommunalen Landesverbänden

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der Gemeindetag, der Städtetag und der Landkreistag schließen folgende Vereinbarung ab:

1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

1.1 Klimawandel in Baden-Württemberg

Die Klimaerwärmung schreitet auch in Baden-Württemberg deutlich und nachweislich voran. Mit der Erwärmung werden Eis- und Frosttage seltener, dagegen nehmen Hitzeextreme wie heiße Tage und Tropennächte sowie Hagel, Starkregen, Überflutungen, aber auch Trockenheit und Dürre zu. Der beschleunigte Temperaturanstieg in den letzten Jahrzehnten verbunden mit der Verstärkung von Klimafolgen wie Hitze und Trockenheit sowie Starkregen und Überflutungen untermauern den Handlungsbedarf.

Klimaschutz und Klimawandelanpassung gehören zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit, die nur mittels gemeinsamer Anstrengung bewältigt werden können. Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel umzusetzen, bedeuten hohe Finanzierungsbedarfe.

1.2 Landesebene

Baden-Württemberg hat sich seit 2013 bereits mit dem ersten Klimaschutzgesetz auf den Weg gemacht, um Ziele und Governance-Strukturen für den Klimaschutz im Land zu regeln. Diese Vorgaben wurden – auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Europäischer Ebene und Bundesebene – sukzessive weiterentwickelt.

Die Kommunen sind bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen in Baden-Württemberg zentrale Mitstreiter des Landes.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) müssen die Treibhausgasemissionen schrittweise verringert werden, um bis zum Jahr 2040 Netto-Treibhausgasneutralität in Baden-Württemberg zu erreichen. Bereits bis zum Jahr 2030 muss eine Minderung um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 erfolgen. Gemäß § 12 KlimaG BW unterstützt das Land die Kommunen bei dem Ziel, bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Gemäß § 5 KlimaG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Kommunen nehmen diese Vorbildfunktion in eigener Verantwortung wahr. Das Land wird sie hierbei unterstützen. Wie dies geschieht, soll in dieser Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden geregelt werden.

Gegenstand dieser 5. Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden sind wesentliche Ziele, Instrumente und Unterstützungsleistungen bei diesen Aufgaben für die Jahre 2025 und 2026.

2 Vorbildfunktion der Kommunen

Die Kommunalen Landesverbände und das Land bekennen sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in ihrem jeweiligen Organisationsbereich.

Die Kommunen in Baden-Württemberg nehmen ihre Vorbildfunktion durch vielfältige Aktivitäten wahr, wobei ihre jeweilige Leistungsfähigkeit den Rahmen setzt und es zur Umsetzung kommunaler Klimaaufgaben insgesamt einer auskömmlichen und nachhaltigen Finanzierung bedarf. Zahlreiche Kommunen nehmen im kommunalen Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung bereits eine Vorbildrolle ein. Dies steigert die Machbarkeit der Klimaschutzziele und führt zu Nachahmungseffekten in der Bürgerschaft.

Das gemeinsame Ziel der Partner dieser Vereinbarung ist vor allem, auch diejenigen Kommunen stärker zu aktivieren, die ihre Anstrengungen in Sachen Klimaschutz und Klimawandelanpassung noch intensivieren sollten. Das betrifft insbesondere auch die Anstrengungen und Vorbereitungen für die Klimaneutralität der eigenen Verwaltung bis spätestens 2040.

3 Kommunaler Klimaschutz

3.1 Handlungsbereich

Die Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Kommunen sind von wesentlicher Bedeutung für den Klimaschutz. Dies betrifft beispielsweise die Bereiche im Rahmen ihrer Planungs- und Entscheidungshoheiten, der Daseinsvorsorge und der Kommunalverwaltung. Nach einschlägigen Untersuchungen können die Kommunen einen erheblichen Beitrag für den Klimaschutz leisten. Insgesamt können sie bundesweit mit ihren konkreten Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten Treibhausgasemissionen in Höhe von rund 101 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Das entspricht etwa einem Siebtel der Treibhausgasemissionen in Deutschland im Jahr 2020.

Die kommunale Ebene ist daher ein starker Partner für das Erreichen der Klimaschutzziele. Um diese zu erreichen, ist ein systematisches Vorgehen notwendig. Gemeinsame Strategien und regelmäßiger Austausch zwischen den Kommunen erzeugen Synergien und beschleunigen die Umsetzung aufgrund vielseitiger Lerneffekte. Dabei bedarf es auch entsprechender Rahmenbedingungen für die Kommunen, um diesen Beitrag leisten zu können.

3.2 Ziele

Ziel ist es, klimaneutrale Kommunalverwaltungen bis spätestens 2040 zu etablieren. Insgesamt soll bis zum Jahr 2040 das Land netto-treibhausgasneutral aufgestellt sein.

Die Partner dieser Vereinbarung wollen außerdem gemeinsam dazu beitragen, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg kommunales Energiemanagement wie Kom.EMS einführen und an handlungsorientierten Energiemanagementprozessen teilnehmen. Sie streben eine flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an, beispielsweise durch einen Klimacheck in Beschlussvorlagen.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten in den Kommunen ist neben den notwendigen Investitionen auch ein Klimaschutzmanagement, da es personelle Kapazitäten braucht, wie beispielsweise Klimaschutzmanager und Klimaschutzmanagerinnen, um den Klimaschutz systematisch voranzubringen. Die Partner wollen daher gemeinsam dafür werben, dass Kommunen ein Klimaschutzmanagement einrichten, wobei interkommunale Ansätze ausdrücklich unterstützt werden.

Ergänzend sollen über die Stadt- und Landkreise personelle Unterstützungsleistungen insbesondere für kreisangehörige Gemeinden angeboten werden. Die Unterstützungsleistungen sollen im Wege einer Vereinbarung zwischen Land sowie Stadt- und Landkreisen auf den Weg gebracht werden (3.3.2). Ein wichtiges Anliegen ist auch die Vereinfachung der Förderabwicklung des Förderprogramms Klimaschutz-Plus, da es hierbei insbesondere auch um die Verwendung von Mitteln aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) geht und die Kommunen bei der zweckentsprechenden Mittelverwendung besonderes Vertrauen genießen.

3.3 Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes

3.3.1 Klimaschutz-Plus

Aufgrund der Bedeutung des kommunalen Klimaschutzes soll sich das Förderprogramm Klimaschutz-Plus künftig auf Kommunen fokussieren. Das Land entwickelt das Förderprogramm weiter, um den Zugang zu Fördermitteln zu erleichtern und gezielt auf die Bedürfnisse der Kommunen auszurichten. Durch eine stärkere Entbürokratisierung wird sichergestellt, dass Klimaschutzmaßnahmen vor Ort schneller und effektiver umgesetzt werden können.

Die Förderbausteine von Klimaschutz-Plus sollen künftig anknüpfend an die bisherigen Unterstützungsleistungen auf Kommunen fokussiert und mit dem Ziel weiterentwickelt werden, den Zustand der kommunalen Gebäude zu erheben und deren Sanierungsbedarfe zu priorisieren. Des Weiteren sollen mit der Unterstützung zur Vorbereitung von Sanierungsprojekten die Kommunen in die Lage versetzt werden, mehr Anträge für einschlägige Bundesförderprogramme zur Sanierung kommunaler Gebäude zu stellen. Durch eine ganz erhebliche Verbesserung der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) an der Gebäudehülle mittels eines unbürokratischen ergänzenden Landeszuschusses sowie eine ganz erhebliche Verbesserung der Förderung zur Schulbausanierung des Landes für energieeffiziente Schulgebäude sollen zusätzliche Sanierungsprojekte ermöglicht und umgesetzt werden. Denn Sanierungsmaßnahmen bieten ein großes Potenzial, um das ambitionierte Klimaschutzziel des Landes, Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040, zu erreichen.

3.3.2 Ausbau von kostenlosen Beratungsleistungen

Neben der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen sollen auch den Kommunen für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen verlässliche und kostenlose Beratungsleistungen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, fachliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen insbesondere auch für kleinere Kommunen, die kein Klimaschutzmanagement einrichten können, flächendeckend zu organisieren. Hierzu werden beispielsweise die in den Stadt- und Landkreisen eingerichteten regionalen Energieagenturen gestärkt.

Dabei geht es insbesondere um die weitere Unterstützung und den Ausbau bestehender Beratungsangebote zu den Themen Wärmewende im Gebäudesektor, Informationen für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Schulprojekte zum Thema Klimaschutz, Aufbau und Fortführung eines Qualitätsnetzwerks Nachhaltiges Bauen und Unterstützung der Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung. Darüber hinaus werden auch Beratungsangebote für Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität, die Beratungsangebote zum Photovoltaikausbau und die Ausweitung der Tätigkeit als regionale Beratungsstelle, angepasst an die neuen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften zur Wärmeplanung, finanziert.

4 Klimawandelanpassung

4.1 Handlungsbereich

Klimaschutz und Klimaanpassung konkurrieren nicht, sondern ergänzen sich. So schafft ein erfolgreicher Klimaschutz erst die Voraussetzung für eine zu gestaltende Anpassung.

Folgerichtig regelt das erste Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG), in Kraft seit dem 01.07.2024, die Befassung mit den Klimawandelfolgen auf Ebene des Bundes und der Länder sowie auf kommunaler Ebene, um ein systematisches Vorgehen flächendeckend sicherzustellen.

4.2 Ziele

Ziel der Klimawandelanpassung ist die Erhöhung der Resilienz des Landes bzw. der Kommunen gegenüber den negativen Folgen des Klimawandels. Daher setzen sich die kommunalen Klimaanpassungskonzepte mit den möglichen klimatischen Veränderungen vor Ort und den lokalen Betroffenheiten auseinander und beinhalten einen Katalog, der für die besonders relevanten Handlungsfelder einer Kommune Maßnahmen enthält, um den Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei auch die Unterstützung der Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger.

Die Konzepte sind die Voraussetzung dafür, sehr zielgenau den Folgen des Klimawandels zu begegnen und die Lebensqualität in unseren Kommunen zu erhalten und zu verbessern. Dafür ist die Schaffung oder Aufwertung von innerstädtischen Grünflächen ein gutes Beispiel.

Die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in Kommunen soll daher parallel und fortlaufend unter anderem über das Förderprogramm KLIMOPASS weiter ausgebaut werden. Insbesondere Investitionen in Blau-Grüne Maßnahmen für den klimatischen Ausgleich, Schutz vor Starkregen und Trockenheit sowie zur Verbesserung der Lebensqualität in unseren Kommunen sollen stärker unterstützt werden.

4.3 Maßnahmen zur Unterstützung im Bereich Klimawandelanpassung

Für die Erstellung von Anpassungskonzepten werden vom Kompetenzzentrum Klimawandel an der LUBW kostenlos erforderliche Daten für die Klimaanalysen bereitgestellt. Dafür dient insbesondere der „Klimaatlas BW“ als zentrale Daten und Austauschplattform. Zudem flankieren Beratungsangebote in Form von Veranstaltungen, Schulungen sowie Leitfäden und Checklisten den Prozess der Konzepterstellung.

Mit Fokus auf der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen unterstützt das Förderprogramm KLIMOPASS die Kommunen finanziell bei der konkreten Anpassung an die Klimawandelfolgen vor Ort. Die Fortführung des Programms soll noch unbürokratischer werden und setzt Schwerpunkte auf Blau-Grüner Infrastruktur sowie auf Maßnahmen im Gebäudebestand.

5 Umfang der Unterstützungen durch das Land

Es ist vorgesehen, dass das Land für die Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS folgende Haushaltsmittel bereitstellt, mit denen der Klimapakt deutlich gestärkt wird:

- Fördervolumen aus dem KIF 2025: ca. 20 Millionen Euro; 2026: ca. 30 Millionen Euro für investive Vorhaben für Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS.
- Zusätzliches Fördervolumen aus Landesmitteln für investive Vorhaben und Beratungstätbestände für Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS für 2025 und 2026 mit jeweils ca. 16 Millionen Euro.
- Zusätzlich zu den Mitteln aus der bisherigen Projektförderung stellt das Land im Rahmen des Vertrags zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen zur Finanzierung von Aufgaben zur Beratung und Information im Bereich Klimaschutz u. a. für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen für kostenlose Beratungsleistungen von Mai bis Dezember 2025 rund 5 Millionen Euro und für 2026 rund 10 Millionen Euro bereit. Insgesamt umfasst der Vertrag von Mai bis Dezember 2025 ein Volumen von rund 9 Millionen Euro und im Jahr 2026 rund 13,5 Millionen Euro.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich möglicher Haushaltsrestriktionen im Haushaltsvollzug.

6 Weitere Unterstützungsleistungen für Kommunen bei Klimaschutz und Klimaanpassung durch das Land

6.1 Unterstützungsleistungen durch die KEA-BW

Um die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen weiter voranzubringen und zu beschleunigen, unterstützt das Land die Arbeit der Kompetenzzentren und der Erneuerbare BW bei der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA-BW). Durch das Angebot der KEA-BW, Kommunen bei den Themen Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien zu informieren, zu motivieren und zu unterstützen, stärkt das Land den kommunalen Klimaschutz. Für die Leistungen in den Bereichen Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien stellt das Land für das Jahr 2025 insgesamt circa 6,9 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land finanziert zudem auch das Kompetenzzentrum Wasser und Boden bei der KEA-BW, das mittels vielfältiger Formate wie dem persönlichen Erfahrungsaustausch, Netzwerken, Fortbildungen oder Fachtagungen den Wissenstransfer unterstützt.

6.2 Wärmeplanung

Das Land unterstützt die Kommunen bei ihrer kommunalen Wärmeplanung. Neben den 104 nach Landesrecht bereits verpflichteten Stadtkreisen und Großen Kreisstädten, konnten über die Förderung der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung bislang nicht verpflichtete Gemeinden (ca. 470 Gemeinden mit rund 12,2 Millionen Euro) bei der Erstellung ihrer Wärmeplanung unterstützt werden. Zudem unterstützt das Land finanziell ein Netzwerk an beratenden Akteuren, die die Wärmewende begleiten und fördert 13 regionale Beratungsstellen für die kommunale Wärmeplanung, die Gemeinden auf dem Weg zu ihrer Wärmeplanung begleiten und auch zu praktischen Fragen der Umsetzung der Wärmeplanung aktiv unterstützen und beraten.

6.3 Wasserwirtschaft

Im Rahmen der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw 2024) des Landes können wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit Bezug zur Klimaanpassung insbesondere mit Mitteln aus dem KIF gefördert werden. Hierzu gehören u.a.: kommunale Konzepte zum urbanen Wasserressourcenmanagement für den Siedlungsbestand, Gutachten zur Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, die Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten und Konzepten zum Management von Starkregenereignissen. Zudem können in der Wasserversorgung Ausgaben für Gutachten zur Strukturverbesserung, z. B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, bezuschusst werden. Die Details sind den FrWw 2024 zu entnehmen: www.landesrecht-bw.de.

6.4 Nachhaltige Mobilität

Das Verkehrsministerium unterstützt Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität mit verschiedenen Verkehrsplanungsinstrumenten. Dazu gehören zum Beispiel der Klimamobilitätsplan und der Aktionsplan für Mobilität, Klima- und Lärmschutz, mit denen an den lokalen Kontext angepasste Maßnahmen zur Reduktion der verkehrlichen Emissionen entwickelt und umgesetzt werden. Kostenlose fachliche Beratung bietet das Kompetenznetz Klima Mobil der NVBW an. Darüber hinaus sind die Infrastrukturmaßnahmen eines Klimamobilitätsplans mit einem erhöhten Fördersatz, dem sogenannten Klimabonus von 75 Prozent (anstatt 50 Prozent) im Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) festgesetzt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich möglicher Haushaltsrestriktionen im Haushaltsvollzug.

7 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS durch Kommunen gilt die Abgabe der unterstützenden Erklärung inklusive des Ziels, bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

8 Unterstützende Erklärung der Kommunen

Jede Kommune des Landes kann die Unterstützung des Klimapaktes mit einer Erklärung zum Ausdruck bringen. Bislang sind rund 580 Unterstützungserklärungen von Gemeinden, Städten und Landkreisen aus Baden-Württemberg beim Umweltministerium eingegangen. Unterstützungserklärungen, die bereits zuvor abgegeben wurden, sind weiterhin gültig.

Ziel

Es ist das Ziel der Partner dieser Vereinbarung, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg diese Vereinbarung unterstützen. Die Partner der Vereinbarung streben gemeinsam an, die Zahl der Unterstützungserklärungen auf 800 bis 2027 zu erhöhen. Die Partner vereinbaren, nach Kräften zu fördern, dass die Kommunen eine Unterstützungserklärung zu dieser Vereinbarung abgeben und somit zum Erfolg der Zielerreichung beitragen.

Die Kommunalen Landesverbände werden erneut bei ihren Mitgliedern für eine unterstützende Erklärung werben.

9 Umsetzung

Die Partner vereinbaren, die Umsetzung der genannten Zielsetzungen gemeinsam voranzutreiben und den Stand regelmäßig anhand von Kennzahlen zu erörtern.

Als Grundlage für die Evaluierung der gemeinsamen Ziele erhebt das Land unter anderem

- die Zahl der Kommunen, die diese Vereinbarung unterstützen,
- die Zahl der Kommunen, welche ein Klimaschutzkonzept erarbeiten oder fortschreiben,
- die Zahl der Kommunen, die an einem handlungsorientierten Energiemanagementprozess wie zum Beispiel dem kom.EMS oder dem European Energy Award (eea) teilnehmen.

10 Inkrafttreten

Das Land und die Kommunalen Landesverbände sind an diese Vereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt, zunächst bis Ende 2026 gebunden. Sie haben die Absicht, den Pakt für die Zeit danach fortzuschreiben; die Partner werden über die Inhalte der Fortschreibung im Jahr 2026 Gespräche aufnehmen.

Stuttgart, den 28. April 2025

Für die Landesregierung



Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Städtetag Baden-Württemberg



Ralf Broß
Oberbürgermeister a.D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg



Steffen Jäger
Präsident und Hauptgeschäftsführer

Für den Landkreistag Baden-Württemberg



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 37/2025
Sachbearbeiter: Daniel Waidele
Sitzungsdatum: 22.07.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 7:

Vergabe von Dienstleistungen für das Klimaschutzkonzept

2. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor das wirtschaftlich günstigste Angebot der endura Kommunal anzunehmen.

3. Finanzierung:

Abgedeckt durch Gesamtfinanzierungsplan Klimaschutzmanager Förderkennzeichen 67K23696

4. Begründung:

Für die Erstellung der im Angebot aufgeführten Punkte bedarf es fundiertes Fachwissen. Daher ist eine Hilfe zur Selbsthilfe für die folgenden Jahre, in der das Klimaschutzkonzept fortgeschrieben und umgesetzt werden soll, auch Bestandteil der Förderung.

5. Anlage:

Gesamtfinanzierungsplan *
Angebot endura Kommunal
Angebot netze BW *
Angebot energielenker *



Angebot
28.04.2025

**Unterstützung bei der Erstellung
des Klimaschutzkonzeptes**

Bad Rippoldsau-Schapbach

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation und Zielsetzung.....	3
2.	Leistungsbeschreibung.....	4
3.	Kostenaufstellung	8
4.	Projektteam.....	9
5.	endura kommunal.....	12
6.	Projektreferenzen	14
7.	Rahmenbedingungen dieses Angebots.....	17
8.	Auftragsbestätigung.....	18
9.	Hinweis zur Datenverarbeitung	19
10.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	20

ERSTELLER DIESES ANGEBOTES: JESSICA WITOWSKI, EVA MUTSCHLER-OOMEN

DATUM: MONTAG, 28. APRIL 2025



1. Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach im Nord-Schwarzwald, mit rund 2.100 Einwohner:innen, setzt sich aktiv für den Klimaschutz ein. Als staatlich anerkannter Luftkurort ist der Erhalt einer intakten Natur- und Umweltqualität ein zentrales Anliegen der Kommune. Um die lokalen Klimaschutzaktivitäten strategisch weiterzuentwickeln, plant die Gemeinde die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts. Hierzu wurde ein Klimaschutzmanager eingestellt. In der Vergangenheit wurden außerdem schon zwei Quartierskonzepte erstellt und in einem der Quartiere ein Nahwärmenetz errichtet.

Bereits heute gibt es erste Ansätze und Ideen für mögliche Maßnahmen – beispielsweise zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden, dem Ausbau erneuerbarer Energien und zur Förderung nachhaltiger Mobilität. Zur Unterstützung der Entwicklung eines ganzheitlichen Konzepts soll nun ein externer Dienstleister beauftragt werden, der die Gemeinde fachlich berät und dem Klimaschutzmanager gezielt Hilfestellung geben kann.



2. Leistungsbeschreibung

In den folgenden Abschnitten werden die Arbeitspakete (AP) „AP1: Energie- und Treibhausgasbilanz“, „AP2: Potenzialanalyse“ und „AP3: Szenarienentwicklung“ im Detail erläutert. Außerdem werden die optionalen Arbeitspakete „OAP4: Unterstützung bei der Erstellung des Maßnahmenkatalog“ und „OAP5: Unterstützung bei der Durchführung der Akteursbeteiligung“ vorgestellt.

Besondere Hinweise werden in den Leistungspaketen kursiv geführt und dienen zur Kenntlichmachung etwaiger Besonderheiten und Schwierigkeiten bzw. Grenzen des Angebots und seiner Leistungen.

AP1: Ist-Analyse sowie Energie und Treibhausgasbilanz (Unterstützung und Beratung)

Die Ermittlung des IST-Zustands des Gemeindegebiets bildet die Grundlage und schafft ein umfangreiches Verständnis für alle folgenden Arbeitspakete. Durch eine fortschreibbare Energie- und Treibhausgasbilanz (unter Verwendung des Tools BICO2BW) wird ein Überblick über den Energieverbrauch und die daraus resultierenden THG-Emissionen in der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach geschaffen.

Sie zeigt Verbrauchs- und Emissionsschwerpunkte nach Sektoren und Energieträgern auf. Eine fortschreibbare Energie- und Emissionsbilanz ist ein nützliches Controlling-Instrument, um die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen dauerhaft zu überprüfen. Durch einen Indikatorenvergleich werden die ermittelten Daten mit dem Bundesdurchschnitt bewertet.

Durch einen gemeinsamen Blick auf die durch den Klimaschutzmanager vollständig erstellte Bilanz – insbesondere auf die eingepflegten Daten sowie auf die Plausibilisierung der Ergebnisse der Energie- und Treibhausgasbilanz – soll der Klimaschutzmanager bzw. die Gemeindeverwaltung in die Lage versetzt werden, diese Bilanz in den kommenden Jahren eigenständig fortzuschreiben. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, klar zu vermitteln, wo potenzielle Fallstricke bei der Datenerhebung oder dem Einpflegen der Daten liegen, welche typischen Fehlerquellen auftreten können und wie mit identifizierten Fehlern angemessen umzugehen ist.

Unsere Leistungen

- › Beratung bei der Erstellung einer Energie- und THG-Bilanz mit dem Tool BICO2BW
- › Unterstützung bei der Plausibilisierung der Bilanzergebnisse

AP2: Potenzialanalyse

Eine Potenzialanalyse identifiziert aufbauend auf der Energie- und THG-Bilanz technisch und wirtschaftlich realisierbare Potenziale in den Bereichen Energie- und THG-Einsparung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien. Fokussiert werden Energieeinspar- und Effizienzpotenziale in den Bereichen Private Haushalte, Gemeindeverwaltung bzw. kommunale



Liegenschaften, Gewerbe und Industrie. Ebenso werden die Erzeugungspotenziale der unterschiedlichen erneuerbaren Energien auf der Gemarkung der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach untersucht. Zusätzlich erfolgen die Berücksichtigung und Einarbeitung aktueller technischer und planerischer Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene.

Unsere Leistungen

- › Identifizierung und Darstellung von Energieeinspar- und Energieeffizienzpotenzialen für die folgenden Verbrauchssektoren: Private Haushalte, Gemeindeverwaltung, Industrie und Gewerbe
Der Sektor Verkehr bzw. Mobilität wird qualitativ bewertet, da eine Berechnung in dieser Flughöhe aufgrund der vorliegenden Datenverfügbarkeit nicht immer möglich ist.
- › Identifizierung und Ermittlung der Erzeugungspotenziale der unterschiedlichen erneuerbaren Energien (Strom/Wärme) auf der Gemarkung Bad Rippoldsau-Schapbach

AP3: Szenarienentwicklung

Auf Basis der Potenzialanalyse werden für die Gemeinde ein Referenzszenario (Trendentwicklung ohne Klimaschutzanstrengungen) und ein Klimaschutzszenario (mit Umsetzung einer ambitionierten Klimaschutzpolitik mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040) erstellt. Das Klimaschutzszenario gibt einen Ausblick in das jeweilige Zieljahr. Beide Szenarien werden detailliert dargelegt, wobei auch die Entwicklung der THG-Emissionen berücksichtigt wird (Zwischenjahr 2030).

Unsere Leistungen

- › Erstellung je eines Referenz- und Klimaschutzszenarios (zur Erreichung der Klimaneutralität der Gemeinde bis 2040) für Energieverbrauch und THG-Emissionen, welche die identifizierten Einspar-, Effizienz- und Erzeugungspotenziale in der Gemeinde berücksichtigen, inkl. Erstellung einer detaillierten Beschreibung und Bewertung der Szenarien in Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität für das Klimaschutzkonzept

OAP1: Unterstützung bei der Erstellung des Maßnahmenkatalogs

Der Maßnahmenkatalog stellt das eigentliche Herzstück eines Klimaschutzkonzeptes dar. Aus der fachlichen Analyse und den Klimaschutzszenarien sowie aus bereits bestehenden Ideen der Verwaltung bzw. des Klimaschutzmanagers werden Maßnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern identifiziert. So entwickelt sich im Laufe des Prozesses ein Maßnahmenkatalog.

Dieser stellt die identifizierten Maßnahmen zusammen mit deren Priorität, Einführungszeitpunkt, Einsparpotenzial und Kosten dar.

Der Klimaschutzmanager entwickelt die Maßnahmen und formuliert diese aus. endura kommunal unterstützt mit fachlichen Informationen, evtl. mit Best-Practice-Beispielen, Hinweisen zu aktuellen Fördermitteln und bei der Priorisierung der Maßnahmen.

Unsere Leistungen



- › Unterstützung bei der Erarbeitung eines umsetzungsorientierten Maßnahmenkatalogs

OAP2: Unterstützung bei der Durchführung der Akteursbeteiligung

Im Rahmen der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes müssen weitere Akteure gehört und mit eingebunden werden. Dies können die Bürger:innen der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach sein oder politische Akteure oder auch die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Bei einer Veranstaltung können die bisher erarbeiteten Ergebnisse vorgestellt, Ideen für weitere Maßnahmen gesammelt und/oder Maßnahmen priorisiert und präzisiert werden oder es kann ein Schwerpunkt darauf gelegt werden, mit den Akteuren darüber zu diskutieren, was benötigt wird, damit Maßnahmen möglichst schnell in die Umsetzung kommen.

In der Kalkulation wird von der Unterstützung bei einem der folgenden Formate ausgegangen. Mögliche Formate können sein:

- › **Bürger:innenwerkstatt**
Zielgruppe dieser Veranstaltung sind die Bürger:innen der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach. Vorgestellt werden können die Ergebnisse der Energie- und THG-Bilanz und der Potenzialanalyse sowie Szenarientwicklung. Im Mittelpunkt stehen Ideen zu Maßnahmen für mehr Klimaschutz sowie die notwendigen Voraussetzungen, die für den Erfolg der identifizierten Maßnahmen erfüllt werden müssen.
- › **Gemeinderatsworkshop**
Im Rahmen eines Umsetzungsworkshops steigt der Gemeinderat vertiefend in das Thema ein – er bekommt die Ergebnisse der Energie- und THG-Bilanz, der Potenzialanalyse und der Szenarientwicklung vorgestellt und diskutiert den Maßnahmenkatalog. Der Fokus liegt dabei auf der Umsetzung des Konzepts – im Vordergrund steht die Diskussion von Chancen, Risiken, Erfolgsfaktoren und Handlungsschritten im Klimaschutz entlang der Maßnahmen.
- › **Verwaltungsworkshop**
Ein gemeinsamer Workshop mit der Gemeindeverwaltung kann klären, welche Klimaschutz-Maßnahmen bereits geplant sind, welche zusätzlichen Schritte nötig werden und welche Rahmenbedingungen (z. B. Ressourcen, Controlling) dafür geschaffen werden müssen. Durch die frühzeitige Einbindung der Verwaltung können Chancen und Hindernisse für die Umsetzung gleich in das Klimaschutzkonzept einfließen und so eine langfristige Verankerung sowie ein wirksames Monitoring des Prozesses sichergestellt werden.
- › **Klimafachgespräch**
Diese Veranstaltung adressiert lokale Akteure, die gestalterisch am Klimaschutzprozess der Gemeinde bereits mitwirken oder mitwirken werden. Hierzu gehören z.B. Investor:innen, Energieversorgungsunternehmen, Energiegenossenschaften, Handwerker, Unternehmen, Interessensverbände, Umweltverbände sowie bürgerschaftliche Initiativen. Im Rahmen dieses Fachakteursgesprächs wird der erarbeitete Maßnahmenkatalog der Gemeinde weiter konkretisiert und Umsetzungsschritte sowie Hemmnisse bei der Maßnahmenumsetzung identifiziert.

Die präzise Methode und die einzubindende Akteursgruppe wird gemeinsam mit dem Klimaschutzmanager und der Verwaltung festgelegt.



Unsere Leistungen

- › Unterstützung bei der Konzeption und Moderation eines Workshops durch eine Person von endura kommunal



3. Kostenaufstellung

Beginn der Leistungen seitens endura kommunal erfolgt direkt nach der Auftragsvergabe.

In der folgenden Tabelle sind die Kosten der im vorherigen Kapitel erläuterten Leistungsbau-
steine nach derzeitigem Wissensstand aufgeschlüsselt.

AP	Leistungs- bausteine	Arbeitstag(e)	Kosten
1	Ist-Analyse sowie Energie und Treibhausgasbilanz (Unterstützung und Beratung)	1	880 €
2	Potenzialanalyse	5	4.400 €
3	Szenarienentwicklung	3	2.640 €
O1	Unterstützung bei der Erstellung des Maßnahmenkatalogs	3	2.640 €
O2	Unterstützung bei der Durchführung eines Formats im Rahmen der Akteursbeteiligung	3	2.640 €
Summe der Arbeitspakete 1 - 3		netto	7.920 €
		brutto, inkl. 19 % MwSt.	9.425 €
		Kommunaler Eigenanteil nach Abzug 100 % Förderung	0 €
Summe der Arbeitspakete 1 - 3 + O1 + O2		netto	13.200 €
		brutto, inkl. 19 % MwSt.	15.708 €
		Kommunaler Eigenanteil nach Abzug 100 % Förderung	0 €



4. Projektteam

Bei endura kommunal arbeiten Expert:innen für Technik und Wirtschaft, erneuerbarer Energien und klimafreundlicher Mobilität, Fördermittel, Moderation, Bürgerbeteiligung, rechtliche Fragen und kommunale Abläufe.

Alle Mitarbeitenden aus dem Projektteam sind von Montag – Freitag zwischen 09:00 und 16:00 Uhr telefonisch und per Mail erreichbar. Abstimmungen bzw. Abendtermine nach 16:00 Uhr sind nach Absprache möglich. Das Projektteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Projektteam endura kommunal



Eva Mutschler-Oomen

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
MBA Nachhaltigkeitsmanagement (Abschlussjahr: 2005)

Projektleitung

Eva Mutschler-Oomen ist Expertin in Sachen kommunaler Klimaschutz. Als ehemalige Klimaschutzmanagerin kennt sie kommunale Akteure, Strukturen und Abläufe. Egal ob Fragen zu Fördermitteln oder Energiemanagement, Umweltbildung oder Bürgerberatung: sie kann sie -fast- alle beantworten.

Berufserfahrung: 20 Jahre

- › Projektleitung Coaching kommunale Wärmeplanung in Zusammenarbeit mit der LEA-Hessen
- › Projektleitung Fortschreibung Klimaschutzkonzept der Stadt Sindelfingen
- › Projektleitung Integriertes Vorreiterkonzept der Stadt Emmendingen
- › Projektleitung Integriertes Klimaschutzkonzept der Gemeinde Teiningen
- › Projektleitung Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Fellbach
- › Projektleitung Einstiegs- und Orientierungsberatung der Gemeinde Bollschweil
- › Planung, Durchführung und Moderation zahlreicher Klimawerkstätten, Verwaltungs- und Gemeinderatsworkshops





Mona Stammer

BSc. Geographie
MSc. Umweltwissenschaften (Abschlussjahr: 2023)

Stellv. Projektleitung

Mona Stammer erfasst die umweltwissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte in Projekten, verknüpft sie miteinander und stellt sie übersichtlich dar. Vor allem im Bereich der Datenanalyse ist sie kompetent unterwegs.

Berufserfahrung: 5 Jahre

- › Projektleiterin Fortschreibung Klimaschutzkonzept Stadt Endingen
- › Erstellung von Energie- und THG-Bilanzen sowie Coaching der Verwaltungsmitarbeitenden für die Städte Sindelfingen, Endingen, Weinstadt und Fellbach
- › Erstellung von Potenzialanalysen sowie darauf aufbauenden Klimaschutzszenarien für die Kommunen Endingen, Sindelfingen, Weinstadt, Fellbach, Teningen und Ihringen
- › Coaching von hessischen Verwaltungsmitarbeitenden, Bürgermeistern und politischen Gremien im Rahmen der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung in Zusammenarbeit mit der LEA-Hessen



Fabian Reinhard

BSc. Geographie
MA. Sustainable Tourismdevelopment (Abschlussjahr: 2023)

Fabian Reinhard unterstützt mit seiner lösungsorientierten Herangehensweise den Ausbau der Windenergie. Darüber hinaus begleitet er Kommunen bei der Erstellung und Kommunikation von Klimaschutzkonzepten. Besonders in der Zusammenarbeit mit vielfältigen Akteursgruppen bringt er seine kommunikativen Fähigkeiten ein und moderiert Beteiligungsformate zielgerichtet und souverän.

Berufserfahrung: 1 Jahr

- › Coaching von hessischen Verwaltungsmitarbeitenden, Bürgermeistern und politischen Gremien im Rahmen der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung in Zusammenarbeit mit der LEA-Hessen



-
- › Projektmitarbeit Fortschreibung Klimaschutzkonzept der Stadt Endingen
-



Jessica Witowski

BSc. "Nachhaltiges Regionalmanagement"

Jessica Witowski war selbst Klimaschutzmanagerin und kennt daher die Arbeitsweisen und Strukturen einer kommunalen Verwaltung. Die Einbindung aller relevanten Akteursgruppen, insbesondere der Verwaltung, hat für sie hohe Priorität.

Berufserfahrung: 4,5 Jahre

- › Projektmitarbeit Fortschreibung Klimaschutzkonzept der Städte Sindelfingen, Emmendingen, Freudenstadt und Endingen
 - › Coaching von hessischen Verwaltungsmitarbeitenden, Bürgermeistern und politischen Gremien im Rahmen der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung in Zusammenarbeit mit der LEA-Hessen
-



5. endura kommunal

Die endura kommunal GmbH berät Städte und Gemeinden unabhängig und ergebnisoffen. Bürgermeister:innen, Verwaltungen und politische Gremien werden bei strukturellen, wirtschaftlichen und technischen Aufgaben zur Energieversorgung, Energieeffizienz und klimafreundlichen Mobilität unterstützt. Das interdisziplinäre Team begleitet kommunale Verwaltungen auch nach der eigentlichen Konzepterstellung dabei, diese in die Umsetzung zu bringen. An die Stelle vorgefertigter Lösungen werden Erfahrung, Kommunikation und Ortskenntnis gesetzt. An den beiden Standorten Freiburg und Wunsiedel (Nord-Ost-Bayern) arbeiten derzeit 40 Mitarbeitende.

Nachhaltigkeitskriterien und -strategien

Das Ziel von endura kommunal ist die Realisierung einer nachhaltigen, klimaneutralen Energiezukunft. Dieses Leitbild verfolgen wir im Rahmen unserer Projekte und auch in unserer Zusammenarbeit. Unternehmen und Mitarbeiter:innen haben sich einer ressourcenschonenden, CO₂-minimierenden Arbeitsweise verpflichtet.

Der direkte Kontakt mit kommunalen Entscheidungsträgern, Verwaltungen und Bürger:innen ist ein Qualitätsmerkmal unserer Arbeit. Diesen Kontakt gestalten wir intensiv und möglichst nachhaltig.

Mobilität

- › endura kommunal unterstützt nachhaltiges Mobilitätsverhalten durch Bahncard, Monatskarten ÖPNV und JobRad. Unser Betriebliches Mobilitätsmanagement wurde 2021 mit der höchsten Auszeichnungskategorie des Freiburger MobilSiegels ausgezeichnet.
- › Unsere Mitarbeiter:innen nutzen für den Arbeitsweg vor allem das Fahrrad (endura kommunal nimmt jedes Jahr am Freiburger „Stadtradeln“ teil). Manche nutzen die Bahn oder die Straßenbahn. Nur 10 % der Kolleg:innen sind auf das Auto angewiesen.
- › Unser unkompliziertes Angebot von Videokonferenzen vermeidet unnötige Dienstreisen.
- › Für längere Dienstreisen nutzen wir bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel, bzw. die Deutsche Bahn.
- › Viele unserer Projektkommunen befinden sich im ländlichen Raum mit schwach ausgeprägtem ÖPNV. In diesen Fällen nutzen wir das unternehmenseigene E-Auto, bzw. lokale Carsharing-Angebote. E-Antrieb wird dem Verbrenner-Motor stets vorgezogen.
- › Bei der Auswahl von Übernachtungsmöglichkeiten bevorzugen wir zertifizierte Übernachtungsstätten gemäß dem CSR-Siegel TourCert (www.tourcert.org).

Büro und Infrastruktur

- › Unsere Büroräume befinden sich im Solar Info Center (Freiburg). Das Gebäude ist nach den Kriterien des Leadership in Energy & Environmental Design (LEED, german-geb.org/leed) PLATIN-zertifiziert. Wir achten zusätzlich auf geringen Energie- und Ressourcenverbrauch durch unsere Büroraumnutzung.
- › Das Gebäude wird über Abwärme der Universitätsklinik mit Wärme versorgt.



- › Wir beziehen ausschließlich 100 % zertifizierten Öko-Strom unseres lokalen Energieversorgers badenova.
- › Unser Büro wird überwiegend papierlos geführt. Dokumente werden digitalisiert abgelegt und gespeichert.
- › Briefe, Drucksachen und Medien zur Projektinformation vor Ort drucken wir ausschließlich auf aus Sekundärrohstoffen hergestelltes Papier.
- › Bei der Beschaffung von Büromaterial achten wir auf Umwelt- bzw. Ökosiegel.
- › Obst und Getränke aus regionaler Produktion stehen allen Mitarbeiter:innen zur Verfügung.

Lernende und langfristige Partnerschaften

- › Wir pflegen nachhaltige Beziehungen. Gelungene Kommunikation ist ein wichtiges Gut. Das gilt für die auftraggebenden Kommunen, Kooperations- und Netzwerkpartner oder innerhalb des Teams: Wir wollen bleibende Kontakte.
- › Unsere Dienstleister, insbesondere unser IT-Dienstleister, sind nach DIN 9000 und 14000 zertifiziert. Das Rechenzentrum wird mit Ökostrom versorgt.
- › Bei Veranstaltungen im Rahmen der Projektarbeit und bei Team-Events bieten wir in erster Linie vegetarische und vegane Gerichte an. Wir achten auf Bio-Qualität und regionale Produkte.
- › Eine lernende Umgebung führt zu nachhaltiger Entwicklung. Durch regelmäßiges Coaching, externe und interne Weiterbildung, kollegiale Beratungen und Mentoring.



6. Projektreferenzen

Im Folgenden ist eine Zusammenstellung ausgewählter Referenzen zu Energiekonzepten, Energiemanagement, Gebäudesanierungen und Sanierungskonzepten aufgeführt. Detaillierte Projektbeschreibungen und -Erfolge sowie Stimmen projektbeteiligter Kommunalvertretungen finden Sie unter www.endura-kommunal.de/projekte.

Klimaschutzkonzepte

- › Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien sowie Durchführung von Akteursbeteiligung für das integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Teningen (2023 – 2024)
- › Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien sowie Durchführung von Akteursbeteiligung für das integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Ihringen (2023 – 2024)
- › Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Fellbach (2023 – 2024)
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien, Akteursbeteiligung
- › Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien sowie Durchführung von Akteursbeteiligung und Maßnahmenentwicklung für das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Überlingen (2022 – 2023)
- › Erstellung von Energie- und THG-Bilanz, Potenzialanalyse, Szenarien sowie Durchführung von Akteursbeteiligung für das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Titisee-Neustadt (2022)
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien
- › Vor 2021: Erstellung der integrierten Klimaschutzkonzepte für die Kommunen Gundelfingen, Stegen, Kehl, Altensteig, Bahlingen, Endingen, Forchheim a.K.
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW, ECOSPEED region), Potenzialanalyse, Szenarien

Im Rahmen der Erarbeitung des jeweiligen Konzeptes haben in den genannten Kommunen je mind. 1 – 2 öffentliche Bürger:innenwerkstätten bzw. -veranstaltungen oder weitere Beteiligungsformate wie Workshops mit Verwaltungsmitarbeitenden oder Gemeinderatsmitgliedern stattgefunden.

Prozessunterstützung

- › Prozessunterstützung für die Kommunen
 - › Altensteig (2025),
 - › Ihringen (2024 – 2025),
 - › Titisee-Neustadt (2022 – 2023 und ab 2025)



Fortschreibungen von Klimaschutzkonzepten/Vorreiterkonzepten

- › Fortschreibung Klimaschutzkonzept Stadt Endingen (2024 – andauernd)
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien, Akteursbeteiligung (Bürgerschaft, Amtsleiter:innen, Gemeinderat)
- › Fortschreibung Klimaschutzkonzept Sindelfingen (2024 – andauernd)
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien, Akteursbeteiligung (Verwaltungsmitarbeitende)
- › Fortschreibung Klimaschutzkonzept Stadt Freudenstadt (2024 – andauernd)
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien, Akteursbeteiligung (Bürgerschaft, Amtsleiter:innen, Gemeinderat)
- › Klimaschutzaktionsplan für die Stadt Weinstadt (2023 - 2024)
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien, Akteursbeteiligung (Expert:innenrat; Bürgerschaft, Gemeinderat)
- › Integriertes Vorreiterkonzept für die Stadt Schorndorf (2023 – 2024)
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien, Akteursbeteiligung (Verwaltung)
- › Vorreiter Klimaschutzkonzept für die Stadt Emmendingen (2023 –2024)
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (BICO2BW), Potenzialanalyse, Szenarien Energie- und THG-Bilanz sowie Szenarien- und Potenzialanalyse, Akteursbeteiligung (Verwaltung, Bürgerschaft, Klimabeirat, Stadtrat)
- › Maßnahmenentwicklung und Akteursbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Radolfzell (2022 – 2023)
 - › Inkl. Akteursbeteiligung (Gemeinderat, Verwaltung)
- › Fortschreibung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Altensteig (2022 – 2024)
 - › Inkl. Erstellung von Energie- und THG-Bilanz (ECOSPEED region), Potenzialanalyse, Szenarien
- › Fortschreibung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Singen (2022)

Im Rahmen der Erarbeitung des jeweiligen Konzeptes haben in den genannten Kommunen je mind. 1 – 2 öffentliche Bürger:innenwerkstätten bzw. -veranstaltungen oder weitere Beteiligungsformate wie Workshops mit Verwaltungsmitarbeitenden, Gemeinderatsmitgliedern oder Klimabeiräten stattgefunden.

European Energy Award

- › Stadt Lörrach (2017 – andauernd)
- › Stadt Weinstadt (2016 – andauernd)



- › Stadt Schopfheim (2021 – 2024)
- › Stadt Altensteig (2014 – 2025)
- › Gemeinde Ebhausen (2014 – 2022)



7. Rahmenbedingungen dieses Angebots

Folgende Rahmenbedingungen bitten wir bei Beauftragung zu beachten:

- › Wir halten uns an dieses Angebot inhaltlich und preislich gebunden bis zum 30.05.2025.
- › Hauptauftragnehmer dieses Angebots ist die endura kommunal GmbH.
- › Dieses Angebot wurde unter der Annahme erstellt, dass den Auftragnehmern im Projektverlauf von Seiten der Gemeinde eine Person zur Verfügung steht, die das Projekt kompetent begleitet.
- › Ggfs. anfallende externe Kosten für die Beschaffung von Daten sind im Angebot nicht enthalten und müssen vom Auftraggeber übernommen werden.
- › Im Angebot sind ansonsten sämtliche weiteren Nebenkosten (Reisekosten, Sekretariats- und Kopierkosten) enthalten.
- › Zusätzliche, im obigen Angebot nicht genannte Vor-Ort-Termine z.B. für weitere Workshops oder für zusätzliche über den o.g. Leistungsumfang hinausgehende Aufwendungen werden mit 95 €/Std. für Berater:innen, 110 €/Std. für Senior Berater:innen, 125 €/Std. für die Projektleitung, 135 €/Std. für Geschäftsfeldleitung und 150 €/Std. für die Geschäftsführung (jeweils netto, zzgl. MwSt.) zzgl. Reisekosten in nachgewiesener Höhe (Belege, bzw. 0,40 € zzgl. MwSt./km Autofahrt) in Rechnung gestellt.
- › Mit der Auftragserteilung werden unsere beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich anerkannt.



8. Auftragsbestätigung

Bitte senden an:

endura kommunal GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
79110 Freiburg

Hiermit beauftragen wir die endura kommunal GmbH mit den im Angebot vom 28.04.2025 aufgeführten Leistungen zur Unterstützung bei der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes für Bad Rippoldsau-Schapbach.

Die folgenden Leistungen werden in Anspruch genommen:

- Unterstützung bei der Erstellung eines Konzeptes (AP 1 – 3), 9.425,80 € brutto
- Unterstützung bei der Erstellung eines Konzeptes (AP 1 - 3) inkl. Optionen (O1 + O2), 15.708 € brutto

Die angehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der endura kommunal GmbH werden hiermit anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift



9. Hinweis zur Datenverarbeitung

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortliche: endura kommunal GmbH,
 Emmy-Noether-Straße 2,
 D-79110 Freiburg, Deutschland.

Email: info@endura-kommunal.de

Telefon: +49 (0)761 – 386 90 98 0

Fax: +49 (0)761 – 386 90 98 29

Der/die betriebliche Datenschutzbeauftragte von endura kommunal GmbH ist unter der o.g. Anschrift, beziehungsweise unter datenschutzbeauftragter@endura-kommunal.de erreichbar.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie uns beauftragen, erheben wir folgende Informationen:

- › Anrede, Vorname, Nachname,
- › eine gültige E-Mail-Adresse,
- › Anschrift,
- › Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- › Informationen, die für die Leistungserbringung im Rahmen des Auftrags notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- › um Sie als unseren Auftraggeber identifizieren zu können;
- › um Sie angemessen beraten zu können;
- › zur Korrespondenz mit Ihnen;
- › zur Rechnungsstellung;
- › zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Auftrags und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Auftragsverhältnis erforderlich.

Die für die Beauftragung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen

Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur in Absprache mit Ihnen.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- › Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- › Gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- › Gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

› Gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

- › Gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- › Gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- › Gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@endura-kommunal.de.



10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote und Leistungen der endura kommunal GmbH (endura kommunal), soweit im Angebot keine von diesen AGB abweichenden Regelungen getroffen werden. Entgegenstehende Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder des Leistungsempfängers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Nebenabreden zu Angeboten und Bestätigungen der endura kommunal sowie Vereinbarungen mit Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der endura kommunal.

§ 2 Angebot / Auftragserteilung / Leistungsumfang

Die Beauftragung bedarf der Schriftform. Der Auftraggeber kann die Aufträge postalisch oder per Fax erteilen. Andere Formen, wie beispielsweise per E-Mail, sind ausgeschlossen.

Zur Erfüllung der Beratungsaufgaben wird endura kommunal Leistungen gemäß des abgegebenen Angebots sowie der schriftlichen Beauftragung erbringen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags können in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit erfolgen und bedürfen der Schriftform.

Endura kommunal ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Auswahl der Dritten erfolgt durch endura kommunal nach fachlichen Kriterien.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die im Angebot genannten Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen, es sei denn, eine abweichende Regelung ist ausdrücklich kenntlich gemacht. Die Mehrwertsteuer wird in der am Tag der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, bei Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Änderungen von Steuern, Abgaben und Gebühren werden dem Auftraggeber jederzeit ab Geltung der Änderung in Rechnung gestellt.

Sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes: 40 % der vereinbarten Vergütung sind im Wege der Vorkasse bei Beauftragung der endura kommunal zu leisten. Daneben ist endura kommunal berechtigt, für ihre Leistungen Abschlagsrechnungen nach Leistungsstand zu stellen.

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien gesondert vergütet.

§ 4 Nutzungsrecht, Veröffentlichung

Die Arbeitsergebnisse bleiben bis zur Abnahme und Bezahlung alleiniges Eigentum der endura kommunal.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Arbeitsergebnisse der endura kommunal nur nach Rücksprache und Zustimmung sowie unter Nennung der endura kommunal zu veröffentlichen.

Sofern der Auftraggeber an Berichten, Prüfergebnissen, Berechnungen u.ä. der endura kommunal Änderungen vornimmt, muss der Auftraggeber deutlich machen, dass die Änderungen nicht von endura kommunal stammen.

Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse von endura kommunal in einem über das vertraglich

festgelegte Maß hinaus verwenden möchte, bedarf diese Verwendung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von endura kommunal.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch endura kommunal zu ermöglichen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass endura kommunal alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt, alle Informationen erteilt werden und sie von relevanten Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der endura kommunal bekannt werden.

§ 6 Verschwiegenheit, Rückgabe von Unterlagen

Endura kommunal wahrt bezüglich aller vom Auftraggeber beigebrachten Unterlagen und Informationen Vertraulichkeit. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in Bezug auf personenbezogene und sonstige Daten, die er endura kommunal im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht übermittelt oder übergibt, zur Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

Die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Erhaltene Daten, Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt, ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Auftragsbeziehung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Verwendet der Auftraggeber in der Kommunikation mit endura kommunal zur Übermittlung von Informationen E-Mails, so geht hiermit eine technisch bedingte Einschränkung der Vertraulichkeit zwischen endura kommunal und dem Auftraggeber einher, für die endura kommunal nicht haftet. Für im Rahmen des Auftrages der endura kommunal durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lichtbilder versichert der Auftraggeber, über die erforderlichen Nutzungsrechte zu verfügen. Endura kommunal werden dabei nur die notwendigen Nutzungsrechte für die jeweiligen Lichtbilder eingeräumt, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung gemäß den Angeboten notwendig sind.

§ 7 Haftung

Endura kommunal haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib, oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer übernommenen Garantie. Eine Garantie oder Zusage im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als gegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusage“ ausdrücklich genannt werden.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der endura kommunal der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, soweit keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder die Verletzung einer Kardinalpflicht vorliegt, ist auf die Höhe der Berufshaftpflichtversicherungssumme

(derzeit 1 Mio. Euro) der endura kommunal begrenzt.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der endura kommunal.

§ 8 Mängelansprüche

Die Gewährleistungspflicht der endura kommunal im Falle einer mangelhaften Leistung ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von endura kommunal unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsbearbeitung übermittelten Unterlagen und Informationen sowie der sich hieraus ergebenden Arbeitsergebnisse übernimmt endura kommunal keine Gewährleistung. Gleiches gilt, soweit sich endura kommunal bei der Auftragserteilung in Absprache mit dem Auftraggeber frei verfügbarer Unterlagen und Informationen bedient. In diesem Fall wird lediglich die Plausibilität der Unterlagen und Informationen geprüft. Auf Verlangen der endura kommunal hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die endura kommunal die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall oder Störung von Kommunikationsnetzen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Auftragnehmern der endura kommunal eintreten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, hat endura kommunal auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen endura kommunal zum Aufschub der Leistung um die Dauer der Behinderung. Davon setzt endura kommunal den Auftraggeber in Kenntnis. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht aus § 5 dieser AGB nicht nachkommt.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, soweit für sie nicht die Verjährungsregelungen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung finden, verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 9 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Geschäftssitz von endura kommunal.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vertragsbedingungen eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt haben. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.





endura kommunal GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg

Fon +49 761 3869098-0
Fax +49 761 3869098-29

info@endura-kommunal.de





**BAD
RIPPOLDSAU-SCHAPBACH**

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung

Vorlage Nr.: 38/2025
Sachbearbeiter: Christian Pfundheller
Sitzungsdatum: 22.07.2025
Tagesordnung: öffentlich
Genehmigt:

Bürgermeister

1. Tagesordnungspunkt 8:

Finanzzwischenberichte 2025 gem. § 28 I GemHVO (Berichtspflicht)

2. Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt die Finanzzwischenberichte 2025 zur Kenntnis.

3. Finanzierung:

ohne Auswirkungen

4. Begründung:

Der Gemeinderat ist unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das Planergebnis von Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden (§ 28 I GemHVO).

5. Anlage:

Vorläufige Jahresrechnungen 2025 des Kernhaushalts und des Eigenbetriebes Gemeindewerke Bad Rippoldsau-Schapbach. *